

Straßenbeiträge

Ranstadt
3. April 2019



Ausgangslage - Historie

Historie der Straßenbeiträge in Hessen

- ▶ Die Beitragserhebung hat lange Tradition
 - diese wurden bereits im Jahr 1893 in Preußen erhoben
- ▶ Aufnahme in die Hessische Gemeindeordnung im Jahr 1931
- ▶ Überführung in das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben im Jahr 1970
- ▶ Verschärfung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2012
- ▶ Aufhebung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2018



Entwicklung der Beitragserhebung in Hessen

- ▶ Einführung sog. „wiederkehrender“ Ausbaubeiträge als verträgliche Alternative zu den einmaligen Beträgen im Jahr 2013
- ▶ Aufhebung des Erhebungszwanges im Jahr 2018
- ▶ Die SPD-Fraktion im Landtag hat aktuell einen erneuten Anlauf unternommen, die Straßenbeiträge gegen Erstattung von Einnahmeausfällen gänzlich abzuschaffen.



Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

Straßenumbau und Straßenausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung)

- ▶ Für nach der Erschließung stattfindende **Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen** von Straßen **können** nach hessischem Landesrecht (§ 11 KAG) Straßenbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinden.
- ▶ Die Gemeinden können auch **wiederkehrende** Straßenbeiträge erheben (§ 11a KAG) und erhalten für die Einführung eine finanzielle **Förderung** aus dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (mind. 20 TEUR je Abrechnungsgebiet).
- ▶ Die Beiträge können auf Antrag - **ohne** Nachweis eines berechtigten Interesses - über einen Zeitraum von **bis zu zwanzig Jahren** zu einem Zinssatz von bis zu **einem** Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BFB (derzeit -0,88 %) in Raten gezahlt werden.
- ▶ Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist von der Vorrangigkeit der Leistungsentgelte vor Steuermitteln **ausgenommen**.



Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

- Finanzierung von Straßenum- und ausbaumaßnahmen

Einmalige Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone
Finanzierung

Grundstückseigentümer der
betroffenen Straße

Wiederkehrende Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone
Finanzierung

Grundstückseigentümer des
gesamten
Abrechnungsgebiets



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus einmaligen Straßenbeiträgen (Status Quo)

- ▶ Die bestehende Abrechnungspraxis kann bestehen bleiben und weiter angewendet werden.
- ▶ Das in der Vergangenheit bewährte -in der Gegenwart aber zunehmend umstrittene- System der vorteilbezogenen Straßenfinanzierung über die Grundstückseigentümer einer zu erneuernden Straße wird beibehalten.
- ▶ Den Beitragspflichtigen wird eine nahezu zinslose Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ermöglicht. Das erfordert allerdings eine Vorfinanzierung durch die Städte und Gemeinden, ggf. aus Krediten.
- ▶ Es wird (weiterhin) ein/e Sachbearbeiter/in innerhalb der Verwaltung benötigt, der/die anspruchsvollen Angelegenheiten des Beitragsrechts bearbeitet.
- ▶ Einmalige Beiträge werden aufgrund der hohen einmaligen Belastung nicht selten rechtlich angefochten.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Umstellung)

- ▶ Über wiederkehrende Straßenbeiträge können die finanziellen Lasten des Straßenbaus auf **alle** Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets umgelegt werden, so dass hohe einmalige Belastungen verhindert werden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge wird mit einmalig mindestens **20 TEUR je Abrechnungsgebiet** vom Land gefördert.
- ▶ Für Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren einmalige Beiträge gezahlt hatten, sind Überleitungsbestimmungen in Form einer **Verschonungsregelung** festzulegen. Somit werden Benachteiligungen von früheren Beitragszahlern vermieden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist mit der Erfassung aller beitragsrelevanten Daten der Abrechnungsgebiete verbunden und infolgedessen mit einem nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** verbunden.
- ▶ Es sollte ein verbindliches **Straßeninvestitionsprogramm** aufgestellt und umgesetzt werden.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

- ▶ Eine Finanzierung über die Grundsteuer vereinfacht die verwaltungsmäßige Abwicklung erheblich, da diese Abgabe ohnehin erhoben wird.
- ▶ Die Gefahr von **juristischen Auseinandersetzungen** aufgrund deskomplexen Beitragsrechts wird umgangen.
- ▶ Zur Finanzierung der Straßeninvestitionen über die Grundsteuer werden nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die **Mieter** herangezogen.
- ▶ Es kann allerdings eine **Ungleichbehandlung** gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern entstehen, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet hatten. Übergangsbestimmungen zur Verschonung solcher Grundstückseigentümer sind nach dem Grundsteuergesetz jedoch **nicht möglich**.
- ▶ Der **Haushaltsausgleich** muss - auch in Zeiten einer Rezession - dauerhaft gewährleistet sein.
- ▶ Ein **schrittweiser Umstieg** durch eine mehrstufige Erhöhung des Gemeindeanteils ist möglich.



Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

Variante C: Hügelstraße und Römerstraße

		Baukosten	Eigenanteil		umzulegen		Abschreibung	fehlender SoPo
	HHJahr	EUR	%	EUR	gesamt EUR	pro Jahr EUR	EUR	EUR
Hügelstraße	2019	850.000,00 €	50%	425.000,00 €	425.000,00 €	85.000,00 €	21.250,00 €	10.625,00 €
Römerstraße	2020	200.000,00 €	25%	50.000,00 €	150.000,00 €	30.000,00 €	5.000,00 €	3.750,00 €
		1.050.000,00 €		475.000,00 €	575.000,00 €	115.000,00 €	26.250,00 €	14.375,00 €
Messbetrag 2018		163.537,00	450%	735.916,50 €				
		163.537,00	70%	115.000,00 €				
		163.537,00	9%	14.375,00 €				
Grundsteuer B	2019-2023	520% ohne Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						
		529% inkl. Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						
	ab 2024	459% dauerhaft (40 Jahre) nur Ausgleich des fehlenden Sonderpostens						

Varianten für Städte und Gemeinden

























Weitere Anmerkungen

- ▶ Sowohl bei einer Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge als auch bei einer Finanzierung aus der Grundsteuer oder anderen Einnahmequellen könnte die **Anspruchshaltung** an die Erneuerung von Straßen wachsen.
- ▶ Die Bemessung der Grundsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der veralteten Bewertungsmaßstäbe als **verfassungswidrig** angesehen. Eine Neuregelung ist bis Ende 2019 zu treffen und spätestens ab Beginn des Jahres 2025 anzuwenden. Nach dieser Reform wird es zu Verschiebungen bei der Grundsteuerbelastung kommen.



Zusammenfassung

Grafik: Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019

Kriterium	einmalige Beiträge	wiederkehrende Beiträge	Allgemeine Steuermittel
Umstellungsbedingter Verwaltungsaufwand (einmalig)	 keiner	 sehr hoch, allerdings gibt es eine Landesförderung zur Einführung	 keiner
Laufender Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung einmaliger Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung wiederk. Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 kein zusätzlicher Aufwand
Verschonbarkeit von bisherigen Beitragszahlern	 Verschonung nicht erforderlich	 Überleitungsregelungen geboten	 Verschonung nicht möglich
Vorteilsgerechte Lastenverteilung	 die unmittelbar bevorteilten Grundstückseigentümer werden an Kosten beteiligt	 die Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets werden an Kosten beteiligt	 die Abrechnung nach individuellen Vorteilen geht vollständig verloren
Vorfinanzierungsbedarf über Kredite mit Zinsbelastungen	 wegen Ratenzahlungsmöglichkeit besteht ggf. Vorfinanzierungsbedarf	 investive Sofortfinanzierung ist gewährleistet (mit Ausnahme d. Gemeindeanteils)	 nachgelagerte Deckung von Abschreibungen und Zinsen über Steuermittel
Erforderlichkeit von Fachwissen zum Beitragsrecht	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Abwicklung über das bestehende Steueramt
Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen	 die hohe Zahlungsverpflichtung erhöht tendenziell die Klagebereitschaft	 geringe Klagebereitschaft, aber Rechtsunsicherheiten bei wiederkehrenden B.	 geringe Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Urteil des VGH Kassel v. 05.08.2014
Zahlungsausfallrisiko	 durch Ratenzahlungsmöglichkeit eher geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)
Belastungsverteilung auf Eigentümer/Mieter	nur Eigentümer werden belastet	nur Eigentümer werden belastet	sowohl Eigentümer als auch Mieter werden belastet (bei einer Grundsteuerfinanzierung)

Chancen des Verzichts auf Straßenbeiträge

Der Verzicht ist insbesondere interessant für

- ▶ Städte und Gemeinden, die bislang keine Straßenbeitragsatzung hatten,
- ▶ Städte und Gemeinden, die zwar eine Straßenbeitragsatzung hatten, diese aber nicht oder nicht immer angewendet hatten oder
- ▶ Städte und Gemeinden, bei denen die Straßenbeiträge in der Bevölkerung ein besonders geringes Maß an Akzeptanz finden (z.B. Bürgerinitiativen etc.) und bei denen keine oder nur wenige beitragsfähige Maßnahmen in den letzten Jahren durchgeführt wurden.



Risiken des Verzichts auf Straßenbeiträge

Der Verzicht birgt Risiken für

- ▶ Städte und Gemeinden, die in den letzten Jahren sehr viele beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt und abgerechnet haben,
- ▶ Städte und Gemeinden, in denen die Straßenbeiträge von der Bevölkerung bisher akzeptiert und als gerecht empfunden werden.



Fazit

Straßeninvestitionen bedürfen einer Finanzierung durch die Gemeinden

- a) aus einmaligen Beiträgen,
- b) aus wiederkehrenden Beiträgen oder
- c) Ausschließlich aus Steuermitteln.

Ob und in welcher Form Straßenbeiträge erhoben werden sollen muss unter Abwägung der Vor- und Nachteile kommunalpolitisch entschieden werden.



Quellen

- ▶ Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019

